

Foto von totem Mädchen kann gezeigt werden

Die Bilder der Tatverdächtigen hätten jedoch verfremdet werden müssen

„Warum scheiterte die Lösegeldübergabe?“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Es geht um den Entführungs- und Mordfall Annelie. Der Beitrag enthält ungepixelte Fotos des Opfers sowie von zwei Tatverdächtigen. Eine Leserin kritisiert die identifizierende Darstellung der Betroffenen. Deren Persönlichkeitsschutz werde dadurch verletzt. Die Rechtsvertretung der Zeitung bezeichnet die Tat als ein außergewöhnlich schweres Verbrechen im Sinne des Pressekodex. Die Polizei spreche von einem Mordfall, für den es in der bundesdeutschen Geschichte kein Beispiel gebe. Das Mädchen sei wohl getötet worden, weil die Lösegeldübergabe am beispiellosen Dilettantismus der Täter gescheitert sei. Im konkreten Fall überwiege das öffentliche Interesse den Persönlichkeitsschutz der Verdächtigen. Ihre Fotos hätten also veröffentlicht werden dürfen. Die Eltern des Opfers hätten in mehreren Gesprächen der weiteren Veröffentlichung des von der Polizei verbreiteten Fotos nicht widersprochen. Die Eltern gedächten ihrer Tochter auch mit zahlreichen Fotos und persönlichen Details auf einer öffentlich zugänglichen Homepage. Zudem habe der Vater des Mädchens mit vollem Namen einer Regionalzeitung ein Interview gegeben und dafür ein Urlaubsfoto freigegeben, das seine Tochter am Strand zeige.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung der Fotos der Tatverdächtigen eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutzes der Persönlichkeit. Er spricht eine Missbilligung aus. Die identifizierende Darstellung der mutmaßlichen Täter durch ungepixelte Fotos und die Angaben von Vornamen, abgekürzten Nachnamen und Alter ist nicht von einem öffentlichen Interesse nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex gedeckt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung hätten die Täter weder gestanden noch sei ihre Schuld gerichtlich festgestellt worden. Die Fotos hätten deshalb so verfremdet werden müssen, dass die Tatverdächtigen nicht zu erkennen gewesen wären. Anders liegt der Fall bei dem Foto des Opfers. Der offensive Umgang der Eltern mit dem Tod ihrer Tochter bringt es mit sich, dass die Veröffentlichung des Fotos des Mädchens ethisch nicht zu beanstanden ist. (0759/15/2)

Aktenzeichen:0759/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung